

RzF - 3 - zu § 8 Abs. 2 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.05.1978 - 5 C 2.77 = BVerwGE 56, 1= Buchholz § 58 FlurbG Nr. 2= BayVBl. 1979, 87

Leitsätze

1. | Werden die Grenzen des Flurbereinigungsgebiets geändert, so hat auch hinsichtlich der neu in das Verfahren einbezogenen Flächen eine Wertermittlung im Wege der vergleichenden Schätzung nach Maßgabe der [§ 27 ff. FlurbG](#) zu erfolgen.
2. | [§ 58 Abs. 2 FlurbG](#) gibt der Flurbereinigungsbehörde keine Möglichkeit, in dem Flurbereinigungsplan die Grenzen des Flurbereinigungsgebiets selbst neu zu regeln.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 12 - zu § 8 Abs. 1 FlurbG](#).